

# **MISTRAL Media AG**

**Köln**

**WKN A1E 8HD / ISIN DE000A1E8HD1**

## **Bekanntmachung über eine ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. AktG**

Die außerordentliche Hauptversammlung der MISTRAL Media AG (nachfolgend die „Gesellschaft“) vom 10. Oktober 2011 hat u. a. beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in vereinfachter Form nach den Vorschriften der §§ 229 ff. AktG im Verhältnis 10:1 von EUR 3.771.000,00 entsprechend 3.771.000,00 auf den Namen lautenden Stückaktien um EUR 3.393.900,00 auf EUR 377.100,00 herabzusetzen. Die Kapitalherabsetzung hat den Zweck, in Höhe des Herabsetzungsbetrages Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je zehn auf den Namen lautende Stückaktien zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien wurde am 13. Februar 2012 in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Die Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 10:1 erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des

22. Februar 2012, soweit Aktionäre jedoch einen nicht durch zehn teilbaren Bestand an Aktien haben, gilt für die sich darauf ergebenden Teilrechte (Aktienspitzen) das unten Gesagte.

Die konvertierten Stückaktien der MISTRAL Media AG sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Demgemäß werden die Aktionäre der MISTRAL Media AG an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an konvertierten Stückaktien entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt.

Mit Wirkung zum

### **23. Februar 2012**

erfolgt die Umstellung der Notierung der Aktien der MISTRAL Media AG im Verhältnis 10:1 an der Frankfurter Wertpapierbörse. Vorliegende Börsenaufträge erlöschen mit Ablauf des 22. Februar 2012.

Entsprechend werden die Depotbanken die Depotbestände an Stückaktien der Gesellschaft nach dem Stand vom 22. Februar 2012, abends, umbuchen. An die Stelle von je zehn (10) auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (ISIN DE000A1E8HD1) tritt eine (1) konvertierte auf den Namen lautende Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (ISIN DE000A1MMCM7).

Soweit ein Aktionär einen nicht durch zehn teilbaren Bestand an Stückaktien hält, werden ihm Aktienspitzen (ISIN DE000A1MMCL9) eingebucht.

Eine Arrondierung zu Vollrechten (so genannte Spitzenregulierung) setzt einen entsprechenden Kauf- oder Verkaufsauftrag voraus. Die Aktionäre der MISTRAL

Media AG werden zur Durchführung einer erforderlichen Spitzenregulierung gebeten, ihrer jeweiligen Depotbank möglichst umgehend,

**spätestens jedoch bis zum 08. März 2012**

wegen der Behandlung der Aktienspitzen, insbesondere des Verkaufs der Aktienspitzen oder des Zukaufs weiterer Aktienspitzen zwecks Arrondierung zu einer Aktie, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die Depotbanken werden sich entsprechend der Weisung ihrer Kunden um einen Ausgleich der Aktienspitzen (ISIN DE000A1MMCL9) bemühen.

Verbleibende Aktienspitzen, die von den Depotbanken nicht ausgeglichen werden können, werden von der Baader Bank AG, Unterschleißheim, mit anderen Aktienspitzen zusammengelegt und als Vollrechte für Rechnung der Depotbanken verwertet. Die Verwertung der Aktienspitzen kann nach Maßgabe von § 226 Abs. 3 AktG oder freihändig vorgenommen werden. Etwaige Gebührenerstattungen von Seiten der MISTRAL Media AG sind nicht vorgesehen.

Die Preisfeststellung der konvertierten Stückaktien aus der Kapitalherabsetzung (ISIN DE000A1MMCM7, Börsenkürzel SPZN) im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse wird am 23. Februar 2012 aufgenommen.

**Köln, im Februar 2012**

**MISTRAL Media AG**  
*Der Vorstand*